



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Diskriminierungsfreie Gestaltung von Steuerformularen**

Mit Beschluss vom 29.03.2019 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine geschlechterneutrale und diskriminierungsfreie Gestaltung der Formulare für die Einkommensteuererklärung und der verarbeitenden Software der Steuerverwaltung einzusetzen (vgl. Drs. 19/1365 (neu)).

1. Welche Aktivitäten im Sinne des o.g. Beschlusses hat die Landesregierung bisher unternommen?

Antwort:

Die bundeseinheitlichen Formulare für die Einkommensteuererklärung werden kontinuierlich auch unter Berücksichtigung einer geschlechterneutralen und diskriminierungsfreien Gestaltung angepasst. Hieran wirken auch Mitarbeitende des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums innerhalb der Arbeitsgruppe (AG) ESt mit.

So sind mit den aktuellen Einkommensteuerklärungsvordrucken für den Veranlagungszeitraum 2022 vor dem Hintergrund, in der Finanzverwaltung eine geschlechtergerechte Sprache stärker als bisher zu betonen, erneut Änderungen zu verzeichnen. Auf Basis eines Regelwerks mit umfassenden Leitlinien und Handlungsempfehlungen wurden unter wissenschaftlicher Begleitung allgemeine Richtlinien zur Erstellung von geschlechtergerecht formulierten Texten entwickelt. Für den Veranlagungszeitraum 2022 wurden nunmehr auch die

Texte der Anleitungen zur Einkommensteuererklärung sprachlich überarbeitet. Die Texte wurden bereits durch ein entwickeltes Prüfverfahren fachlich geprüft. An der Prüfung war auch das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache beteiligt.

Weiterhin sind die Abfragen in der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 mit der Formulierung „steuerpflichtige Person“ sowie im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern i. S. d. LPartG die Formulierungen „Person A/B“, Ehepartner/-in A/B“ sowie „Lebenspartner/-in A/B“ bereits grundsätzlich geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei gestaltet.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern einer Lebenspartnerschaft i. S. d. LPartG sind Begriffe notwendig, um den steuerpflichtigen Personen die jeweiligen Besteuerungsgrundlagen eindeutig und z. B. für einen Vorjahresvergleich über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg zutreffend zuordnen zu können. Geschlechtsneutrale Begriffe wie „Person A“ und „Person B“ können den jeweiligen Ehegatten noch nicht eindeutig bezeichnen. Dies führt zu Fehleintragungen und erheblichen Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzämter. In den Vordrucken der Einkommensteuererklärung muss daher bis auf weiteres neben den geschlechtsneutralen Begriffen „Person A“ und „Person B“ an den in verschiedengeschlechtlichen Ehen eindeutig zuordenbaren Begriffen „Ehemann“ und „Ehefrau“ festgehalten werden. Damit die Attribute „Ehemann“ und „Ehefrau“ in Zukunft in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung zugunsten der geschlechtsneutralen Formulierung „Person A“ und „Person B“ entfallen können, bedarf es für die Finanzverwaltungen der Länder die Möglichkeit, unabhängig von der Art der Übermittlung der Steuererklärung sowie der Reihenfolge und Bezeichnung der steuerpflichtigen Personen in der Einkommensteuererklärung die jeweiligen individuellen Angaben der beiden zusammenveranlagten Personen mit Hilfe der Steueridentifikationsnummer eindeutig zuordnen zu können. Hierfür sind tiefgreifende Änderungen der Verfahren und Programme erforderlich, an denen sich Mitarbeitende des Finanzministeriums aktiv beteiligen

Für die Umsetzung der oben genannten Vorhaben erfolgt eine bundesweite und -einheitliche Abstimmung sowie Planung im KONSENS-Verbund (eines der größten Digitalisierungsvorhaben in der Steuerverwaltung, an dem mehr als 1.200 Mitarbeitende in bereits 19 Verfahren in fünf Bundesländern, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, gemeinsam mit dem Bund wirken).

Hierzu wurde eine Zusammenstellung von Aufgaben aufgesetzt (technisch konkret: PP02-2015-015 „ELFE - ESt-Geschlechterneutrale Vordrucke für ESt-Erklärungen“), welche sich für die zahlreichen programmtechnischen Umsetzungen wiederum auf die einzelnen Teilverfahren aufteilt.

Das PP02-2015-015 hat als führendes Verfahren „ELFE“ (Verfahren Einheitliche länderübergreifende Festsetzung) und als verantwortliches Land Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus gibt es weitere mehrere KONSENS-Aufgabenanmeldungen, welche sich inhaltlich mit der Anfrage befassen.

Die KONSENS-Aufgabenanmeldung „K-200061 Geschlechtergerechte Bescheid-Adressierung“ ist dem Verfahren „GINSTER“ (Verfahren Grundinformationdienst Steuer) als führender Organisationseinheit zugewiesen.

Die K-140102 Umsetzung von geschlechterneutral gestalteten Vordrucken für ESt-Erklärungen ist dem Verfahren ELFE als führender Organisationseinheit zugewiesen.

Die KONSENS-Aufgabenanmeldung „K-210083 Geschlechtergerechte Einkommensteuererklärung“ bei „Mein ELSTER“ ist dem Verfahren „ELFE“ als führender Organisationseinheit zugewiesen.

2. Wenn bisher keine Aktivitäten erfolgt sind: Warum nicht und wann beabsichtigt die Landesregierung, den Landtagsbeschluss umzusetzen?

Antwort:

Entfällt (s. Antwort zu 1.)